

Haustierreglement

Für alle Mieterinnen und Mieter (Mieterschaft) von **BGZ** Wohnungen

Baugenossenschaft Glattal Zürich

Kronwiesenstrasse 95
8051 Zürich

Gültig ab 01.04.2024

1 Geltungsbereich

Das Halten von Haustieren ist unter nachfolgenden Bedingungen erlaubt:

1.1 Kleintiere

Kleintiere in Käfigen, Terrarien oder Aquarien dürfen bei artgerechter Haltung und soweit sich die Anzahl der Tiere in den üblichen Grenzen hält ohne Zustimmung der Baugenossenschaft Glattal Zürich (BGZ) in der Wohnung gehalten werden. Bei Aquarien ab einem Gesamtgewicht von 300 kg ist bei der Vermieterin eine schriftliche Bewilligung einzuholen.

1.2 Wohnungskatzen und exotische Tiere

Für das Halten von Wohnungskatzen wie auch exotischen Tieren, wie z.B. Reptilien oder Amphibien, braucht es eine schriftliche Bewilligung der Vermieterin. Es dürfen maximal zwei Katzen in der Wohnung gehalten werden. Katzen dürfen nicht ins Freie gelassen werden, daher ist das Halten von Katzen in allen Erdgeschoss-, Hochparterrewohnungen und Reihenhäuser nicht erlaubt. Bevor die schriftliche Bewilligung nicht vorliegt, darf das Tier nicht angeschafft werden.

1.3 Hunde

Die Hundehaltung ist nicht erlaubt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Überbauungen Stadel I und Stadel II. Nach individueller Prüfung können Ausnahmen für Hunde, die für die Ausübung des Berufes notwendig sind, (z.B. Polizeihund) oder für Assistenzhunde zur Unterstützung einer Person mit erheblich und dauerhafter körperlicher oder psychischer Behinderung bewilligt werden (z.B. Blindenhund, Signalthund). Für das Halten eines solchen Hundes ist ein entsprechender Ausbildungsnachweis und eine ärztliche Verordnung einzureichen sowie eine schriftliche Bewilligung bei der Geschäftsstelle einzuholen.

1.4 Ferientiere

Das Halten eines Ferienhundes ist während maximal drei Wochen pro Kalenderjahr erlaubt.

1.5 Artgerechte Haltung

Die Mieterschaft verpflichtet sich, alle Tierschutzbestimmungen von Bund und Kanton einzuhalten.

1.6 Rücksichtnahme und Sicherheit der Mitmieterinnen / Mitmieter

Die Mieterschaft verpflichtet sich, bei der Haltung des Tieres auf die Nachbarn gebührend Rücksicht zu nehmen. Sie ist dafür besorgt, dass ihre Tierhaltung deren Sicherheit nicht gefährdet und die Hausruhe durch ihr Tier nicht gestört wird. Belästigungen durch übermässige Tierlaute, unzumutbaren Geruch usw. sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Bei berechtigten Beschwerden der Nachbarn oder bei unsachgemässer Tierhaltung kann die Vermieterin schriftlich verlangen, dass diese unzumutbaren Auswirkungen der Tierhaltung innert Wochenfrist beseitigt werden.

Eine Tierhaltungsbewilligung kann aus wichtigen Gründen und nach schriftlicher Abmahnung sofort entzogen werden.

1.7 Haftung

Die Mieterschaft haftet für alle durch die Tierhaltung am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt. Der Mieterschaft wird empfohlen, dafür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

1.8 Übergangsbestimmungen

Bestehende Bewilligungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ableben des Tieres.

1.9 Missachtung des Haustierreglements

Das Haustierreglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die BGZ hat jederzeit das Recht, Einblicke in die Haustiersituation zu verlangen. Bei Widerhandlung gegen dieses Reglement sowie gegen die Bestimmungen eines allfälligen Vertragszusatzes hat den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge. Die Haltung nicht bewilligter Tiere berechtigt den Vorstand nach schriftlicher Abmahnung zum Ausschluss aus der Genossenschaft und zur Auflösung des Mietvertrages.

2 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 16. November 2023 vom Vorstand genehmigt, ersetzt die vorgängige Version von 2021 und tritt ab 1. April 2024 in Kraft.